



Infektionsschutzgesetz – Erkrankungen in der Schule

Duisburg, 12.12.2014

Sehr geehrte Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,

da in einer Schule viele hundert Menschen auf engem Raum zusammen leben, können sich gerade in der kalten Jahreszeit ansteckende Krankheiten besonders schnell ausbreiten. Zum Schutz vor Infektionen hat der Gesetzgeber daher Regelungen erlassen, die dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten dienen sollen.

Zu diesen Regelungen gehören auch die Pflicht, bestimmte Erkrankungen zu melden, sowie das Verbot, bei bestimmten Erkrankungen die Schule zu betreten. Darüber hinaus ist der wirksamste Schutz vor Ansteckungen die Beachtung der allgemein gültigen Hygieneregeln.

In den vergangenen Tagen sind in der Schule Fälle von **Scharlach** aufgetreten. „Scharlach gilt als klassische Kinderkrankheit und gehört zu den häufigsten bakteriellen Infektionskrankheiten in dieser Altersgruppe. Die Scharlach-Bakterien, sogenannte A-Streptokokken, kommen weltweit vor und verursachen meist eine Halsentzündung und Hautausschlag. Die Bakterien können Giftstoffe, sogenannte Toxine bilden. Hat ein Patient die Erkrankung überstanden, ist er in Zukunft vor dem jeweiligen Giftstoff des Erregers geschützt. Da die Bakterien aber unterschiedliche Giftstoffe bilden, ist es möglich mehrfach an Scharlach zu erkranken. Scharlach ist hoch ansteckend. Daher tritt die Erkrankung immer wieder gehäuft in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen auf, insbesondere in der kälteren Jahreszeit zwischen Oktober und März.“¹ Aus diesem Grund gehört Scharlach zu den in der Schule meldepflichtigen Erkrankungen, an Scharlach erkrankte Personen dürfen die Schule nicht betreten.

Die ersten Anzeichen einer Scharlacherkrankung sind in der Regel grippeähnliche Symptome (Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen, Schluckbeschwerden, Schüttelfrost und rasch ansteigendes Fieber, eventuell Bauchschmerzen und Erbrechen). Suchen Sie daher bei diesen Anzeichen vorsorglich einen Arzt auf und weisen Sie ihn auf die Möglichkeit einer Scharlachinfektion hin. Gegebenenfalls informiert Sie Ihr Arzt dann über die Meldepflicht und teilt Ihnen mit, wann Sie bzw. Ihr Kind die Schule wieder besuchen dürfen. Eine besondere Gefährdung besteht vor allem für Schwangere und für ungeborene Kinder. Lassen Sie sich auch hier bitte von Ihrem Arzt beraten.

Dass wir (nur) einige wenige Krankheitsfälle in der Schule kennen, ist ein gutes Zeichen: Die allgemeinen Hygieneregeln werden von den Schülern zuverlässig befolgt. Sprechen Sie dennoch bitte erneut mit Ihrem Kind über die entsprechenden Verhaltensregeln. Nähere Informationen zu Scharlach erhalten Sie auch bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie beim Robert-Koch-Institut (www.rki.de/scharlach).

Mit freundlichen Grüßen

¹Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, <http://www.infektionsschutz.de/erregerteckbriefe/scharlach>